Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

"Teiländerung 9 – Gesundheitszentrum" in Mietingen (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 15.03.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 19. und 20.05.2022 Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 30.05.2022 bis 01.07.2022 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 27.05.2022, Frist: 01.07.2022

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: -Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: -Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 26.10.2022

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 27.05.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
2	Gemeinde Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen 30.05.2022	Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Bedenken oder Einwände gegen die geplanten Änderungen im FNP.	Kein Abwägungsbedarf
3	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm 31.05.2022	Von Seiten des Polizeipräsidium Ulm bestehen keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
4	Vermögen und Bau BW Mähringer Weg 148 89075 Ulm 31.05.2022	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) hat keine Einwände gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015. Auf den betroffenen Flurstücken sind keine Planungen von Seiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes angedacht.	Kein Abwägungsbedarf

5	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Kein Abwägungsbedarf
	31.05.2022	Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Wurde berücksichtigt Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls am Verfahre beteiligt.
6	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.	Kein Abwägungsbedarf
	31.05.2022	Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 9 der VVG Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	
		Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
7	PLEdoc GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit,	Kein Abwägungsbedarf
	Gladbecker Str. 404 45326 Essen	dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	
	31.05.2022	 OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, 	
		 Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	
		 Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	

		 Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	
		Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
		<u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
8	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kein Abwägungsbedarf
	02.06.2022	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Kein Abwägungsbedarf
	95448 Bayreuth	Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt.	Wurde berücksichtigt Die Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls am
	02.06.2022	Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.	

10	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstr. 27 89597 Munderkingen 07.06.2022	Diese Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung derzeit noch keine Erdgasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden sind. Allerdings wird derzeit die Gemeinde Mietingen von uns mit Erdgasleitungen erschlossen. Gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir jedoch erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	Kein Abwägungsbedarf
11	RP Freiburg Landesforstverwaltung Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. 08.06.2022	Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der Sitzung vom 15.03.2022 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim in drei Teilbereichen zu ändern und hierzu gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplan-Teiländerungen aufzustellen. In derselben Sitzung wurde auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Folgende Teiländerungen sind vorgesehen: • Teiländerung 9: Mietingen "Gesundheitszentrum", Sonderbaufläche • Teiländerung 10: Achstetten-Oberholzheim "Tank- und Rastanlage", Sonderbaufläche	Kein Abwägungsbedarf

• Teiländerung 11: Burgrieden-Rot "Tiny-House-Quartier, Sonderbaufläche

Die höhere Forstbehörde dankt für die Beteiligung im Verfahren und nimmt zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen wie folgt im Einzelnen Stellung:

Teiländerung 9 Mietingen "Gesundheitszentrum"

Die 9. Teiländerung sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Gesundheitszentrum" anstelle einer gewerblichen Baufläche vor.

Von der Änderung der Darstellung sind Waldflächen nicht direkt betroffen. Entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs schließt Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz an.



Abb. 1: Anderungsbereich (schwarz) mit östlich anschließendem Wald und ungefährer Lage des Waldabstandsbereichs (rot gepunktet)

Waldanstand von 30 Metern einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass diese Vorschrift spätestens bei der Festsetzung der Baugrenzen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt werden muss.	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von der Änderung (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Kein Abwägungsbedarf
,	Kein Abwägungsbedarf
	Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt werden muss. Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von der Änderung (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de

IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm

14.06.2022

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren Kein Abwägungsbedarf nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg

21.06.2022

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Kein Abwägungsbedarf

RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.

22.06.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine Kein Abwägungsbedarf

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine Kein Abwägungsbedarf

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter Wird zur Kenntnis genommen http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu Wird zur Kenntnis genommen konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gesundheitszentrum" hat das LGRB mit Schreiben vom 26.07.2021 (Az. 2511 // 21-07249) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Kein Abwägungsbedarf

Belange Die der Stellungnahme wurden im Bebauungsplanverfahren "Gesundheitszentrum" behandelt und abgearbeitet. Eine weitere Abwägung erfolgt nicht.

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung Wird vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der Der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: "Ges

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss, Auenlehm und Holozänen Abschwemmmassen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich des Lösses und den Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, **Kein Abwägungsbedarf** Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wird berücksichtigt

Der Hinweis wird in die Teiländerung 9 "Gesundheitszentrum" unter Ziff. 1.5.1 aufgenommen.

Minera	lischa	Rohe	toffa

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Kein Abwägungsbedarf rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Kein Abwägungsbedarf Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Belange werden von der Änderung des Kein Abwägungsbedarf Bergbehördliche Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Kein Abwägungsbedarf Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem Wird zur Kenntnis genommen bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Wird zur Kenntnis genommen Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Gemeinde Schwendi Biberacher Straße 1 88477 Schwendi

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwendi – Wain hat keine Einwände Kein Abwägungsbedarf gegen die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplanes 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim.

22.06.2022

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

18 RP Stuttgart
Landesamt für
Denkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

27.06.2022

Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und **Kein Abwägungsbedarf** Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bitte beachten Sie:

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denk-malpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an <u>TOEB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</u> zu richten.

Kein Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt

Der Hinweis wird in die Teiländerung 9 "Gesundheitszentrum" unter Ziff. 1.5.2 aufgenommen.

19	Deutsche Telekom Technik GmbH Sauterleutestraße 36 88250 Weingarten 27.06.2022	Zu dem o. g. Gebiet haben wir im September 2020 bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt, siehe bitte Anhang.	Kein Abwägungsbedarf Die Belange der Stellungnahme wurden im Bebauungsplanverfahren "Gesundheitszentrum" behandelt und abgearbeitet. Eine weitere Abwägung erfolgt nicht.
		Stellungnahme vom 17.10.2022: Wir danken für die Zusendung der Unterlangen zum BPL "Gesundheitszentrum" in Mietingen und zur frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB	
		Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.	
		Im Planbereich befinden sich im und am Rande Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.	
		Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.	
		Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	
20	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
	28.06.2022		

Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Kein Abwägungsbedarf Handwerkskammer Ulm Bedenken und Anregungen vorzutragen. Olgastraße 72 89073 Ulm 29.06.2022 In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Landratsamt Biberach Stellungnahme ab: Rollinstraße 9 88400 Biberach/Riß 30.06.2022 Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht Hinsichtlich der raumordnerischen Belange und Ausweisungen der Kein Abwägungsbedarf Flächen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Gegen die geplanten 3 Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Flächennutzungsplan wird in allen 3 Teiländerungen im Parallelverfahren nach § 8 III Baugesetzbuch aufgestellt. Somit werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten. Naturschutz Teiländerung 9: Bebauungsplan Gesundheitszentrum Mietingen Das Defizit von insgesamt 73.524 Ökopunkten wurde gem. Kein Abwägungsbedarf Umweltbericht Büro SeeConcept vom 20.07.2021 (letzter Stand) durch einem Maßnahmenkomplex (Az: 426.02.022 "Entwicklung von artenreichem Grünland zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-

Ameisen-Bläuling") auf Gemarkung Obersulmetingen abgebucht (vgl. FLÄCHENAGENTUR BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH in lit. 2021).

Diese Maßnahme wurde gem. Umweltbericht vorgezogen umgesetzt.

Für eine endgültige Genehmigung benötigt die UNB einen Wird zur Kenntnis genommen zusammenfassenden Bericht bez. der Umsetzung und des aktuellen Zustands der Maßnahme (2022).

Der Gemeinde bzw. dem planenden Büro wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

Wasserwirtschaftsamt

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Abwasser

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Altlasten/Bodenschutz

Gegen die Teiländerungen 9-11 bestehen keine Einwendungen. Details werden/wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Kein Abwägungsbedarf

Fließgewässer

Teilplanänderung 9, Mietingen:

Grundsätzlich mögen Anträge in Gewässernähe mit den nötigen Plänen eingereicht werden. In den Plänen sind jeweils die Abstände zum Gewässer, sowie die Überschwemmungsgebiete einzuzeichnen.

Kein Abwägungsbedarf

Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen einzuhalten. Diese betragen im Innenbereich fünf Meter, Außenbereich zehn Meter gemessen ab Böschungsoberkante. In den Gewässerrandstreifen ist nach § 29 WG und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich verboten. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige

Anlagen gelten auch Geländeveränderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw.

Weiterhin ist folgendes verboten:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige Anlagen gelten auch Geländeveränderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost-oder Abfallhaufen usw.
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern, hiervon ausgenommen sind die Anpflanzungen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchslose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten

Der Gewässerrandstreifen von fünf bzw zehn Metern ist zwingend einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst lt. § 38 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, bzw bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt nimmt zu den Teiländerungen wie folgt Stellung:

Teiländerung 9: Mietingen Gesundheitszentrum

Letztlich wird hier nur eine bisher geplante Gewerbefläche in eine Kein Abwägungsbedarf Sondergebietsfläche zugeführt.

Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen diese Umplanung.

Forstamt

1.) Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Kein Abwägungsbedarf Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

2.) Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Teiländerung 9: Mietingen - Gesundheitszentrum

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Kein Abwägungsbedarf Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des§ 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

In der vorliegenden Planung ist dieser Abstand zu den Waldgrundstücken Flst, 366 und 365 eingehalten, somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind bei allen Planungen nicht betroffen und es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.

Kiesabbau

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau ergeben sich keine Konflikte Kein Abwägungsbedarf zwischen den FNP-Teiländerungen und den im jeweiligen Umkreis gelegenen Kiesabbaustätten.

Straßenamt

Das Straßenamt nimmt zu den Teiländerungen wie folgt Stellung:

Teiländerung 9: Mietingen "Gesundheitszentrum"

Das Plangebiet liegt an der Landesstraße L 265. Für diesen Bereich ist Kein Abwägungsbedarf das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Die Belange des Straßenamtes sind nicht betroffen.

• Amt für Brand- und Katastrophenschutz

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den Kein Abwägungsbedarf einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3.50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.
- 3. Für die Feuerwehr notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.
- 4. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.
- 5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 L/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

Kreisgesundheitsamt

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Kein Abwägungsbedarf Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Inbetriebnahme Anforderungen anzupassen. Vor der

Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

• Flurneuordnungsamt

Alle drei Teiländerungen betreffen keine laufenden Verfahren nach dem Kein Abwägungsbedarf FlurbG.

23 Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

30.06.2022

Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Kein Abwägungsbedarf

Kein Abwägungsbedarf

Als Anlage erhalten Sie einen bearbeiteten Planausschnitt, in dem ein nicht mehr vorhandener 20-kV-Freileitungsabschnitt gekennzeichnet ist.

Wird berücksichtigt

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden entsprechend aktualisiert.

Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Stadt Biberach Museumstraße 2 88400 Biberach/Riß Vielen Dank für die Beteiligung an den folgenden Verfahren

- Teiländerung 9 "Gesundheitszentrum" in Mietingen
- Teiländerung 10 "Tank und Rastanlage" in Achstetten
- Teiländerung 11 "Tinyhouse Quartier" in Burgrieden-Rot

Gegen die obigen Planungen haben wir keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

01.07.2022

RP Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen

01.07.20222

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll eine gewerbliche Kein Abwägungsbedarf Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gesundheitszentrum" geändert werden.

Von Seiten der Raumordnung und Bauleitplanung bestehen zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken.

2. Belange des Straßenwesens

Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - Kein Abwägungsbedarf erhebt keine Einwendungen zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Mietingen "Gesundheitszentrum" bezüglich der Änderung Zweckbestimmung von gewerblicher Fläche in Sonderbaufläche.

Die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren "Gesundheitszentrum" ist erfolgt und eine Stellungnahme wurde am 01.03.2021 abgegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.